PKF WULF GRUPPE

PKF

# Nachrichten

**TOP-Thema:**
Abgabefrist 31.8.2020 für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gem. DAC6

08|20

Ralph Setzer

# Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Auch die August-Ausgabe wird von verschiedenen Themen in Zusammenhang mit Corona geprägt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf rechtlichen Fragestellungen. Zunächst geht es aber in der Rubrik Steuern im Top-Thema wieder einmal um die sog. **DAC6-Richtlinie.** Nur die Bundesregierung und Finnland haben von der EU-Option, die Meldefristen Corona-bedingt zu verschieben, keinen Gebrauch gemacht. Daher sind **grenzüberschreitende Gestaltungen** seit Ende Juni 2018 spätestens **bis Ende August zu melden**. Wir haben für Sie die wichtigsten Eckpunkte einschließlich der Merkmale zusammengefasst, nach denen eine Meldung zu erfolgen hat.

Im zweiten Beitrag gehen wir ausführlich auf die Möglichkeiten ein, wie ein **voraussichtlicher Verlust 2020** aufgrund von Corona-Sonderregelungen schon jetzt für eine **Verbesserung der Liquidität** genutzt werden kann. Anschließend stellen wir Erläuterungen der Finanzverwaltung zu den **Sonderabschreibungen nach § 7b EStG** auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten von gefördertem Wohnraum dar. Erfreuliches bringt der letzte Beitrag in der Rubrik Steuern: Die Finanzverwaltung übernimmt nach langem Zögern die geänderte BFH-Rechtsprechung, wonach für einen Vorsteuerabzug unter der Rechnungsadresse keine operative Tätigkeit stattfinden muss, sondern eine **postalische Erreichbarkeit** ausreichen kann.

Die Rubrik Recht wird mit der Neuordnung von **Werk- und Subunternehmerverträgen** eröffnet. Durch die COVID-19-Ausbrüche in der Fleischindustrie sind diese oft fragwürdigen Verträge in den Fokus der Öffentlichkeit gelangt und veranlassen den Gesetzgeber zu Änderungen. Anschließend thematisieren wir den **Schutz von Daten**, die Corona-bedingt im Zuge von Hygienemaßnahmen insbesondere in der Gastronomie erhoben werden: Auch hierbei hat die Datenerhebung diskret zu erfolgen und die Datenvernichtung muss systematisch sichergestellt sein. Im dritten Beitrag geht es darum, ob und unter welchen Voraussetzungen eine **Betriebsunterbrechungsversicherung** greift, wenn der Geschäftsbetrieb aufgrund Corona unterbrochen wurde. Dabei ist vor allem wichtig, ob die (nicht) versicherten Fälle dynamisch oder abschließend vereinbart wurden.

Die Corona-veranlasste Foto-Reihe zwecks Inspiration von Urlaubszielen in Deutschland setzen wir mit Impressionen aus den Regionen Westfalen und Niedersachsen fort.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

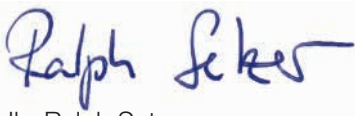

Ihr Ralph Setzer
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Windmühlen bei Papenburg (Emsland)

## TOP-Thema

### Abgabefrist 31.8.2020 für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gem. DAC6

# Inhalt


## Steuern

Achtung: Abgabefrist 31.8.2020 für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gem. DAC6 ..... 4

Erweiterter Umfang des Verlustrücktrags nach 2019 ..... 6

Neue Sonderabschreibung im Mietwohnungsbau ..... 7

Rechnungsadresse: Postalische Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers ausreichend ..... 8

## Recht

Werk-/Subunternehmerverträge im Fokus der Politik .. 9

Datenschutzkonforme Dokumentation der Kundendaten während Corona ..... 11

Corona-bedingte Betriebsschließung als Versicherungsfall? ..... 12

## Kurz Notiert

Lock-down: Neue Gutscheinregelung für abgesagte Veranstaltungen ..... 14

Tarifgebundene Arbeitgeber: BAG setzt neue Maßstäbe bei Neuabschluss von Arbeitsverträgen ..... 14

Vergütung deutscher Umsatzsteuer für 2019: Ablauffrist beachten ..... 15

Haftung der Deutschen Post für verspätete Zustellungen ..... 15

STEUERN

WP/StB Daniel Scheffbuch

# Achtung: Abgabefrist 31.8.2020 für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gem. DAC6

**Seit dem 1.7.2020 sind Unternehmen und deren Berater auf der Grundlage einer EU-Richtlinie („Directive on Administrative Cooperation – DAC 6“) verpflichtet, grenzüberschreitende Steuergestaltungen anzuzeigen. Das bedeutet, dass alle Altgestaltungen (ab dem 25.6.2018 bis zum 30.6.2020) schon bis zum 31.8.2020 anzuzeigen sind. Seit dem 1.7.2020 neu auf den Weg gebrachte Gestaltungen sind grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen.**

## 1. Folgen bei Verletzung der Mitteilungspflichten

Zwar war den Mitgliedstaaten vom EU-Rat die Möglichkeit eingeräumt worden, die für die Mitteilungen vorgesehenen Fristen um sechs Monate zu verschieben. Jedoch hat Deutschland von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Deshalb ist hier für Neu-Fälle schon jetzt zu beachten, dass eine Verletzung der Mitteilungspflicht mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden kann. Die Verletzung der Meldefrist für Alt-Fälle ist zwar in Deutschland nicht bußgeldbewehrt, kann aber bei der entsprechenden Mitteilungspflicht in anderen EU-Staaten Bußgelder auslösen.

**Hinweis:** Die Bußgeldrahmen in anderen EU-Staaten sind z.T. deutlich höher und können siebenstellige Beträge erreichen (z.B. Polen).

## 2. Voraussetzungen für mitteilungspflichtige Gestaltungen

Die Prüfung, ob es sich bei Transaktionen um grenzüberschreitende Gestaltungen handelt, lässt sich vereinfachend dargestellt in Beantwortung der folgenden Fragen vornehmen:

» Ist eine Steuer betroffen, auf die das EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG) Anwendung findet? Im Wesentlichen sind das die ESt, KSt, GewSt, GrESt und die ErbSt.

» Liegt eine Steuergestaltung vor? Das ist der Fall, wenn reales oder rechtliches Geschehen aufgrund steuerlicher Bedeutung geändert wird: Für den Nutzer wird eine Struktur, ein Prozess oder eine Situation bewusst herbeigeführt, wodurch sich eine steuerrechtliche Bedeutung ergibt, die ansonsten nicht eingetreten wäre.

» Wer ist an der Steuergestaltung beteiligt? In Betracht kommen Nutzer, Beteiligte und sog. Intermediäre (i.d.R. Berater).

» Liegt ein grenzüberschreitender Bezug vor? Voraussetzung ist, dass ein EU-Mitgliedstaat und zumindest ein weiterer EU-Staat oder Drittstaat involviert sind. Dabei muss deutsches Steueraufkommen nicht betroffen sein. Maßgeblich ist, ob der Intermediär oder der Nutzer einen Inlandsbezug hat.

» Ist ein sog. Kennzeichen (Merkmal) i.S. von § 138d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO erfüllt (vgl. dazu die Abb. 1)?

- Falls ein bedingtes Kennzeichen gem. § 138e Abs. 1 AO vorliegt: Meldung, wenn steuerlicher Vorteil gegeben ist.

- Falls unbedingtes Kennzeichen gem. § 138e Abs. 2 AO vorliegt: Meldung ohne Weiteres.

Weitere Angaben hierzu sind einem unveröffentlichten BMF-Schreiben vom 15.6.2020 zu entnehmen. Als Anlage zu diesem Schreiben ist eine sog. „Weiße Liste“ beigefügt, die im zuvor veröffentlichten BMF-Schreiben vom 2.3.2020 noch nicht enthalten war. Auf dieser Weißen Liste sind Fallgruppen genannt, die von einer Mitteilungspflicht ausgenommen sind. Beispiele sind die Ausübung von Wahlrechten oder die Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft. Es fällt auf, dass die Liste mit den insgesamt 16 Punkten kaum einen internationalen Anknüpfungspunkt hat, sondern überwiegend den Bereich der persönlichen Einkommen- oder Erbschaftsteuer betrifft. Somit hilft diese Liste nicht viel weiter, so dass im Ergebnis die obige Prüfung zu durchlaufen ist, ob ein Merkmal gem. § 138d AO erfüllt ist.

**Hinweis:** Die Prüfung, ob ein solches Merkmal vorliegt, und die Durchführung des sog. „Main Benefit Test“ bei bedingten Kennzeichen können im Einzelfall sehr aufwändig sein. Sofern tatsächlich eine grenzüberschreitende Gestaltung vorliegt, hat die Mitteilung elektronisch in einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) unter Verwendung des BZSt-Online-Portal (BOP) zu erfolgen.

## Empfehlung

Sofern Sie der Auffassung sind, dass in Ihrem Unternehmen seit dem 25.8.2018 eine grenzüberschreitende Gestaltung stattgefunden haben könnte und insoweit der Meldeprozess noch nicht gestartet wurde, setzen Sie sich bitte kurzfristig mit Ihrem PKF-Berater in Verbindung.

## Abb. 1: DAC6-Kennzeichen gem. § 138d - § 138k AO

| **A. Allgemeine Kennzeichen**<br>§ 138e Abs. 1 Nr. 1 a), b), Nr. 2 AO | **B. Spezifische Kennzeichen**<br>§ 138e Abs. 1 Nr. 3 a)-c) AO | **C.1 Spezifische Kennzeichen i.V.m. grenzüberschreitenden Transaktionen**<br>§ 138e Abs. 1 Nr. 3 d)-e) AO | **C.2 Spezifische Kennzeichen i.V.m. grenzüberschreitenden Transaktionen**<br>§ 138e Abs. 2 Nr. 1 a)-c) AO | **D. Spezifische Kennzeichen Finanzkonten**<br>§ 138e Abs. 2 Nr. 2 a)-f), Nr. 3 a)-b) AO | **E. Spezifische Kennzeichen Verrechnungspreise**<br>§ 138e Abs. 2 Nr. 4 a)-c) AO |
|---|---|---|---|---|---|
| Gestaltung mit **qualifizierter Vertraulichkeitsklausel** betr. Steuervorteil | Gestaltung mit gezieltem Erwerb einer **Verlust-gesellschaft** | Grenzüberschreitende Zahlung zwischen ver-bundenen Unternehmen, bei denen… | Grenzüberschreitende Zahlung zwischen ver-bundenen Unternehmen, bei denen… | Gestaltung unter Aushöhlung des automatischen Informations-aus-tausches über Finanzkonten | Gestaltung unter Ausnutzung unilateraler Safe-Harbor-Regeln |
| Gestaltung mit **qualifizierter Erfolgshonorar-vereinbarung** betr. Steuervorteil | Gestaltung zur Umwandlung von Einkünften in **nicht oder niedrig besteuerte Einkünfte** | • der Empfänger einem KSt-Satz von 0% oder nahe 0% besteuert wird<br>• die Zahlung beim Empfänger vollständig von der Steuer befreit ist<br>• die Zahlung beim Empfänger einem präferenziellen Steuerregime unterliegt | • der Empfänger in keinem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist<br>• der Empfänger in einem Hoheitsgebiet aus der EU/OECD-Liste nicht kooperativer Staaten ansässig ist (sog. „Blacklist“) | Gestaltung mit rechtlich oder wirtschaftlich intransparenten Eigentumsketten | Gestaltung mit Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen WG |
| Gestaltung mit **Standard-dokumentation/ -struktur** | Gestaltung mit zirkulären Transaktionen **(„Round-Trip“)** | | Gestaltungen, bei denen in mehr als einem Steuerhoheitsgebiet… | | Übertragung von Funktionen/ Risiken und/ oder WG mit EBIT-Rückgang beim Übertragenden von >50% |
| **Zusätzlich erforderlich** | | | • AfA für dasselbe WG beansprucht werden kann<br>• eine Befreiung von der Doppelbesteuerung für dieselben Vermögen erfolgt<br>• eine Übertragung oder Überführung von steuerlich unterschiedlich bewerteten Vermögen stattfindet | | |
| **„Main benefit“-Test i.S.d. § 138d Abs. 2 Nr. 3 a) AO** | | | | | |

Externsteine im Teutoburger Wald

StBin Sabine Rössler

# Erweiterter Umfang des Verlustrücktrags nach 2019

**In der Juli-Ausgabe der PKF Nachrichten ist bereits ein Überblick über die einkommen-/körperschaftsteuerlichen Verlustrücktragsmöglichkeiten aus 2020 nach 2019 gem. der Vorschriften des 2. Corona-Steuerhilfegesetzes enthalten. In dieser Ausgabe gehen wir auf die verschiedenen Möglichkeiten und das jeweilige Verfahren im Einzelnen ein.**

## 1. Erweiterter Verlustrücktrag nach § 10d EStG

Die bisher nach § 10d EStG abziehbaren Verlustrückträge wurden mit dem 2. Steuerhilfegesetz für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auf 5.000.000 € bei Körperschaften und auf 5.000.000/10.000.000 € bei einzel- bzw. zusammenveranlagten natürlichen Personen angehoben; die Rücktragsmöglichkeiten wurden also erheblich ausgeweitet.

## 2. Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 auf Null

Als „erste Hilfe“ zur Liquiditätssicherung sieht die Finanzverwaltung neben den vielfältig gewährten Steuerstundungen einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Ertragsteuer für 2020 auf 0,00 € vor. Unternehmen legen damit dar, dass sie kein steuerpflichtiges Einkommen für 2020 erwarten.

## 3. Vorläufiger Verlustrücktrag als neues Instrument

### 3.1 Ausgangslage

Nach bisher geltendem Recht führt ein Verlustrücktrag bei der Steuerfestsetzung (Bescheid) des Verlustjahres durch Abzug dieses Verlustes vom steuerlichen Vorjahresgewinn zu einer Steuererstattung für das Vorjahr. Grundsätzlich könnten Unternehmen damit frühestens im Frühjahr 2021 eine Erstattung aus solchen Verlustrückträgen aus 2020 in den Veranlagungszeitraum 2019 erwarten.

Durch das Steuerhilfegesetz wird der Erstattungszeitpunkt vorgezogen, obwohl das Verlustjahr 2020 noch gar nicht beendet ist. Dazu wurde als zusätzliches Instrument ein „vorläufiger Verlustrücktrag“ für die Einkommen- und Körperschaftsteuer (nicht aber für die Gewerbesteuer) bereitgestellt.

**Hinweis:** Nicht mehr zu den Voraussetzungen des vorläufigen Verlustrücktrags gehört jetzt – abweichend vom ursprünglich maßgebenden BMF-Schreiben vom

24.4.2020 – eine unmittelbare und nicht unerhebliche Belastung des Steuerpflichtigen durch die Corona-Krise.

### 3.2 Auswirkungen

**(1) Nachträgliche Herabsetzung von Vorauszahlungen für 2019:** Durch einen „vorläufigen Verlustrücktrag" kann eine Liquiditätserleichterung erreicht werden. Es kann beantragt werden, den Gesamtbetrag der Einkünfte für 2019, welcher der Bemessung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde liegt, entweder pauschal um 30% oder um einen höheren, nachzuweisenden Betrag eines „vorläufigen Verlustrücktrags" für 2020 zu vermindern. Die Vorauszahlungen für 2019 können noch bis zum 31.3.2021 geändert werden!

**(2) Vorläufiger Verlustrücktrag in der Steuererklärung für 2019:** Auf Antrag kann der Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 bei der Steuerfestsetzung 2019 entweder pauschal um 30% oder um einen höheren, nachzuweisenden Betrag eines „vorläufigen Verlustrücktrags" aus 2020 gemindert werden. Dieser Antrag kann in der Steuererklärung für 2019 oder noch gesondert im Veranlagungsverfahren gestellt werden.

**(3) Änderung von bereits erteilten Bescheiden für 2019:** Bis zum 1.8.2020 ließ der Gesetzgeber nachträgliche Anträge auf Abzug eines „vorläufigen Verlustrücktrags" zu, sollten Steuerbescheide für 2019 bereits ergangen und vor dem 15.7.2020 bestandskräftig geworden sein.

**(4) Stundung für 2019:** Nachzahlungen für 2019 – z.B. wenn im Vorauszahlungsverfahren ein (höherer) vorläufiger Verlustrücktrag nachgewiesen wurde, im Rahmen der Veranlagung jedoch der (niedrigere) pauschale vorläufige Verlustrücktrag in Anspruch genommen wurde – werden auf Antrag bis einen Monat nach Festsetzung der Steuer für 2020 gestundet.

*Ausblick*

Die oben beschriebenen Erleichterungen enden mit der Erteilung eines Bescheids für 2020. Der „vorläufige Verlustrücktrag" wird dann ggf. durch den tatsächlichen ersetzt – hier gilt die bisherige Rechtslage unverändert.

StBin Sabine Rössler

# Neue Sonderabschreibung im Mietwohnungsbau

**Bezahlbarer Wohnraum stellt in vielen Regionen des Bundesgebiets einen immer dringlicheren Engpass dar. Im Jahr 2019 wurde mit § 7b EStG eine neue Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Errichtung neuer Mietwohnungen eingeführt und noch im selben Jahr auf den Veranlagungszeitraum 2018 erweitert. Das BMF erläutert in einem Schreiben vom 7.7.2020 Details zur Anwendung.**

### 1. Gegenstand der Neuerung

Gefördert werden neue Wohnungen, für welche der Bauantrag zwischen dem 31.8.2018 und dem 1.1.2022 gestellt wird. Nach § 7b EStG können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5% der Bemessungsgrundlage zusätzlich zur AfA nach § 7 Abs. 4 EStG in Anspruch genommen werden. Die Sonderabschreibung gilt für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen im Inland, im EU-Ausland und in sonstigen Staaten, die es erlauben, die hier beschriebenen Voraussetzungen zu prüfen.

### 2. Baukostenobergrenze

Die Baukostenobergrenze beträgt 3.000 € je qm Wohnfläche (§ 7b Abs. 2 Nr. 2 EStG). Auch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Jahr der Anschaffung entstehen, sind einzurechnen. Im Fall höherer Herstellungskosten pro qm Wohnfläche entfällt die Förderung vollständig.

**Hinweis:** Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung ist niedriger; sie wurde auf max. 2.000 € je qm Wohnfläche beschränkt.

### 3. Nutzung nur zu Wohnzwecken

Die Wohnung muss zur entgeltlichen Fremdvermietung bestimmt sein. Es kann privat oder gewerblich vermietet werden. Nicht gefördert werden die Selbstnutzung und eine unentgeltliche oder stark verbilligte Überlassung der Wohnungen.

Ein Gebäude dient Wohnzwecken, wenn es dazu

Wilhelmstein im Steinhuder Meer

bestimmt und geeignet ist, Menschen auf Dauer Aufenthalt und Unterkunft zu ermöglichen. Nicht einem Wohnzweck dienen daher Vermietungen von Ferienwohnungen, Boarding Houses o.Ä.

Wohnungen, die an Betriebsangehörige überlassen werden, können begünstigt sein (z.B. Wohnungen für den Hausmeister, für das Fachpersonal, für Angehörige der Betriebsfeuerwehr und für andere Personen, wenn diese aus betrieblichen Gründen unmittelbar im Werksgelände ständig einsatzbereit sein müssen).

### 4. Einhaltung der 10-Jahresfrist

Die begünstigte Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren wie beschrieben den Wohnzwecken dienen. Die Voraussetzungen hierfür sind vom Anspruchsberechtigten jährlich nachzuweisen und zwar auch dann, wenn das Gebäude innerhalb dieses Zeitraums veräußert wird. In diesem Fall hat der Begünstigte die Nutzung der begünstigten Wohnung zu fremden Wohnzwecken durch den Erwerber nachzuweisen.

### 5. Rückgängigmachung der Sonderabschreibung

Die Sonderabschreibungen sind rückgängig zu machen, wenn die begünstigte Wohnung oder ein Gebäude mit begünstigten Wohnungen im Zeitraum der Nutzungsbindung (10 Jahre) veräußert wird und das Veräußerungsergebnis nicht steuerbar ist. Dies kann z.B. bei langfristig im Privatvermögen gehaltenen Grundstücken der Fall sein, in die eine ansonsten begünstigte Wohnung eingebaut wird.

# Rechnungsadresse: Postalische Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers ausreichend

**Eine lange erhoffte Rechtssicherheit für Rechnungsempfänger hat das BMF in einem aktuellen Schreiben geschaffen: Danach muss das leistende Unternehmen seine Lieferung oder Leistung nicht von der Adresse der Ausgangsrechnung erbracht haben. Vielmehr ist es ausreichend, wenn das leistende Unternehmen unter dieser Adresse erreichbar ist.**

### 1. Geänderte BFH-Rechtsprechung zu Adressangaben in Rechnungen

Bereits in 2018 hat der BFH entschieden, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmens unter der Anschrift ausgeübt wird, die in

der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist (vgl. Urteile vom 13.6. und 21.6.2018 (Az.: XI R 20/14 bzw. V R 25/15, dazu Vorbericht in PKF Nachrichten 1/2019). Danach reicht jede Art von Anschrift – einschließlich einer sog. Briefkastenanschrift – aus, sofern das leistende Unternehmen unter dieser Anschrift erreichbar ist. Dabei hatte der BFH in Anlehnung an den EuGH (Urteil vom 15.11.2017, Rs. C-374/16) ausgeführt, dass der Vorsteuerabzug die Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer erfordert. Entscheidend für die Prüfung des Kriteriums der Erreichbarkeit ist dabei der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung, wobei die Feststellungslast für die postalische Erreichbarkeit den Leistungsempfänger trifft.

Zu beachten sind auch die etwas relativierenden BFH-Urteile vom 5.12.2018 (Az.: XI R22/14) und 14.2.2019 (Az.: V R 47/16): Im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung liegt die Nachweispflicht für die postalische Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers bei demjenigen, der den Vorsteuerabzug geltend machen will. Weiterhin muss der Rechnungsaussteller mit dem leistenden Unternehmen identisch sein.

### 2. BMF-Schreiben schafft Rechtssicherheit in der Praxis

Die Finanzverwaltung hat nun kürzlich mit BMF-Schreiben vom 13.7.2020 auf diese BFH-Rechtsprechung zur Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer sowie zum Rechnungsmerkmal der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers reagiert: Die vom BFH geprägten Grundsätze hat das BMF in die Abschn. 14.5 Abs. 2 und 15.2a Abs. 2 UStAE übernommen. Sie sollen auf alle offenen Fälle Anwendung finden.

*Hinweis*

Mit der Übernahme der BFH-Rechtsprechung durch die Finanzverwaltung kommt es de facto zu einer Umkehrung der Beweislast. Der Nachweis, dass der leistende Unternehmer unter der auf der Rechnung angegebenen Adresse nicht erreichbar war, liegt somit bei einer späteren Überprüfung bei den Finanzbehörden.

## RECHT

RA/StB Frank Moormann

# Werk-/Subunternehmerverträge im Fokus der Politik

**Ausgelöst durch die Corona-Fälle in der Fleischproduktion ist die Auslagerung von Prozessen auf externe Unternehmen (Outsourcing) wieder verstärkt in das Blickfeld der Politik geraten. Der Gesetzgeber plant, solche Modelle für die Fleischindustrie ab dem 1.1.2021 ganz zu verbieten. Anlässlich dieser aktuellen Entwicklungen geben wir Ihnen hier einen Überblick über die derzeitige Rechtslage und skizzieren die zu erwartenden Neuerungen.**

### 1. Hintergrund der Problematik

Im Kern geht es um die Verteilung und die Auslagerung von Verantwortlichkeiten für die letztlich in einem Betrieb tätigen Personen, dies insbesondere hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards. Durch Einschaltung von Subunternehmen, die mit der Ausführung einzelner Produktionsschritte beauftragt werden (z.B.: schlachten, zerlegen, verarbeiten) werden die Verantwortlichkeiten vom eigentlichen Unternehmen (Schlachthofbetreiber) wegdelegiert und zersplittert, was die Kontrolle der Einhaltung von Vorschriften dann entsprechend erschwert.

### 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundsätzlich ist die Einschaltung von Fremdunternehmen zur Erfüllung bestimmter betrieblicher Funktionen rechtlich zulässig und in zahlreichen Branchen vielfach geübte Praxis. Dies reicht von der Vergabe einzelner Gewerke durch einen Generalunternehmer in der Baubranche bis zur Auslagerung von IT-Dienstleistungen und der Fremd-Bewirtschaftung einer Unternehmenskantine. Oft kann man so den gestiegenen Anforderungen an die Spezialisierung von Arbeitsprozessen flexibler gerecht werden.

Ob es sich dabei tatsächlich um einen *Werk*vertrag im Sinne des BGB handelt, bei dem die Herstellung eines

Werks, also ein bestimmter Erfolg, geschuldet wird, spielt letztlich keine entscheidende Rolle. Die Einschaltung von Subunternehmern kann ebenso durch Dienstverträge oder ähnliche Vertragstypen erfolgen, bei der im Wesentlichen kein Erfolg, sondern eine Tätigkeit geschuldet wird.

**Hinweis:** Allerdings ist die Bezeichnung als Werkvertrag eher geeignet, zu verschleiern, dass tatsächlich Arbeitsleistungen geschuldet werden und in Wirklichkeit eine (unzulässige) Arbeitnehmerüberlassung vorliegt.

### 3. Abgrenzung zur Arbeitnehmerüberlassung

Die Arbeitnehmerüberlassung („Leiharbeit“) unterliegt den speziellen Regeln des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, wonach der Verleiher insbesondere einer Erlaubnis der zuständigen Agentur für Arbeit bedarf. Liegt eine solche nicht vor, sind die Vertragsbeziehungen zwischen Verleiher und Entleiher unwirksam und es wird kraft Gesetzes ein Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeiter unterstellt; dies mit allen steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Auf die Vertragsbezeichnung kommt es dabei nicht an. Auch einem als Werkvertrag bezeichneten Vertrag kann nach den tatsächlichen Gegebenheiten eine (illegale) Arbeitnehmerüberlassung zugrunde liegen. Hier beginnt die Grauzone und die Abgrenzung ist oftmals schwierig. Zu fragen ist u.a.:

- Wer plant und organisiert die Arbeitsabläufe – der Auftraggeber oder der Auftragnehmer?
- Ist der Auftragnehmer von seiner organisatorischen Betriebsstruktur her überhaupt in der Lage, den Werkvertrag eigenverantwortlich erfüllen zu können?
- Trägt der Auftragnehmer die unternehmerische Verantwortung für einen bestimmten Erfolg?
- Ist er diesbezüglichen Gewährleistungsansprüchen ausgesetzt?
- Ist das Fremdpersonal in die betrieblichen Abläufe bzw. in die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingegliedert?
- Wer übt die Weisungsbefugnisse gegen über dem Fremdpersonal aus?
- Wer überwacht und kontrolliert Anwesenheit und Arbeitsausführung?
- Wer stellt die notwendigen Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte)?

Die einzelnen Kriterien können je nach Einzelfall und Gericht unterschiedlich gewichtet werden, so dass in vielen Fällen eine Rechtsunsicherheit bleibt.

Schloss Nordkirchen, Münsterland

**Empfehlung:** Eine Begutachtung der zweifelhaften Fälle durch fachkundige Berater ist in jedem Fall zu empfehlen. Wenden Sie sich gern an Ihren Ansprechpartner bei PKF.

### 4. Mögliche Gesetzesänderungen

Auch dem Gesetzgeber sind die bestehenden Rechtsunsicherheiten und die Grauzonen seit langem bekannt, ohne dass bisher sachgerechte Lösungen gefunden wurden. Bereits im Jahre 2017 wurde das „Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft" verabschiedet. Durch die Einführung einer Art Generalunternehmerhaftung sollte damit dem missbräuchlichen Einsatz von Subunternehmern begegnet werden. Die gewünschte Wirkung hat die Neuregelung aber offenbar nicht entfaltet.

Ausgelöst durch die aktuelle öffentliche Diskussion der Zustände in einzelnen Betrieben soll nunmehr der Fremdpersonaleinsatz jedenfalls in der Fleischindustrie generell für unzulässig erklärt werden, beginnend ab dem 1.1.2021. Damit würde auch eine offizielle Arbeitnehmerüberlassung (mit Erlaubnis) ausscheiden.

*Ausblick*

Ziel ist es offenbar, die direkte Festanstellung aller in der Fleischindustrie Beschäftigten bei den jeweiligen Schlachthofbetreibern zu erreichen. Lediglich Kleinbetriebe mit bis zu 30 Beschäftigten sollen ausgenommen werden. Der vom Bundesarbeitsministerium hierzu erarbeitete Gesetzentwurf schreibt ferner eine deutlich höhere Kontrolldichte vor. Es bleibt abzuwarten, ob damit die gewünschten Ziele erreicht werden oder ob sich neue Grauzonen eröffnen.

RA Andy Weichler

# Datenschutzkonforme Dokumentation der Kundendaten während Corona

**Derzeit unterliegt eine Vielzahl von Gewerbetreibenden der Verpflichtung zur Erfassung von Kontaktdaten ihrer Kunden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass bei einem COVID-19-Krankheitsausbruch potenzielle Kontaktpersonen zuverlässig nachverfolgt werden können. Die Erfassung und Verarbeitung dieser Kundendaten unterfallen den Gesetzen zum Datenschutz. Am Beispiel der geltenden Bestimmungen in Niedersachsen soll gezeigt werden, welche Datenerhebung erforderlich ist und wie sich etwaige Datenschutzverstöße vermeiden lassen.**

### 1. Erhebung der Kundendaten

Bereits bei der Erhebung der Kundendaten sind einige Besonderheiten zu beachten, damit eine solche Datenerhebung datenschutzkonform erfolgt:

- Sofern Erfassungslisten für mehrere Kunden genutzt werden, kann der nächste Kunde jeweils die Kontaktdaten des vorherigen Kunden sehen. Um diesen Verstoß gegen den Datenschutz zu vermeiden, können die Kundendaten jeweils auf einzelnen Blättern erfasst werden.
- Die Kontaktdaten-Erhebung mittels einer fortlaufenden Liste ist nur dann erlaubt, wenn die jeweils vorherigen Daten abgedeckt werden.
- Zu beachten ist ebenfalls, dass nicht beliebige Daten erhoben werden dürfen, sondern lediglich die in der Corona-Verordnung genannten. Diese sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift, eine Telefonnummer sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung. Hier ist zumindest in der niedersächsischen Corona-Verordnung nicht vorgesehen, dass zusätzlich eine E-Mail-Adresse erhoben wird.

**Empfehlungen:** Es sollte jeden Tag eine neue Erfassung der Kundendaten erfolgen, da nur so den festen Löschungsfristen nachgekommen werden kann. Ferner ist es notwendig, die Kunden über die Datenerhebung nach Art. 13 DS-GVO zu informieren. Hierfür sollte ein Aushang mit den datenschutzrechtlichen Hinweisen dort erfolgen, wo die Kontaktdaten erhoben werden.

### 2. Verarbeitung der Daten

Bezüglich der Verarbeitung der Daten muss insbesondere beachtet werden, dass eine Datenverarbeitung nur für den Zweck erfolgen darf, der in der jeweiligen Corona-Verordnung vorgesehen ist. Dies ist grundsätzlich die Weitergabe an die zuständige Gesundheitsbehörde, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. In

keinem Fall dürfen die erhobenen Daten zu Werbezwecken genutzt werden.

Sofern die Daten von den Gesundheitsbehörden angefordert werden, ist zu beachten, dass eine Übermittlung auf einem sicheren Übertragungsweg erfolgen muss.

**Hinweis:** Eine Versendung durch eine einfache E-Mail ist hierbei nicht ausreichend. Es bietet sich die Versendung per Post oder per E-Mail mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an.

### 3. Löschen der Daten

Die Kontaktdaten sind mindestens drei Wochen aufzubewahren. Nach maximal einem Monat sind die Kontaktdaten datenschutzkonform zu löschen. Hierbei sind Erfassungslisten zumindest in einem Aktenvernichter zu schreddern. Sollten die Kontaktdaten digital erfasst worden sein, so muss eine sichere Löschung der Daten erfolgen. Eine Löschung über die Papierkorbfunktion ist hierbei nicht ausreichend. Wenn hier keine ausreichende Organisation zur Verwaltung der Kontaktdaten geschaffen wird, wird es schnell zu einem Verstoß gegen die DS-GVO kommen, die zu einem Bußgeld führen kann.

**Fazit**

Da davon auszugehen ist, dass die Vorschrift zur Erfassung der Kontaktdaten noch weiterbestehen wird, ist dringend anzuraten, sich mit der datenschutzkonformen Erfassung auseinanderzusetzen. Hierzu ist beispielsweise die entsprechende Seite des Landes Niedersachsen hilfreich: s.u. https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/wirtschaft/corona-kontakdaten-187846.html.

RA Sven Hoischen

# Corona-bedingte Betriebsschließung als Versicherungsfall?

**Verweisen Versicherungsbedingungen pauschal auf die §§ 6, 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), decken die Versicherungsbedingungen (AVB) den im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses noch nicht gesetzlich erfassten Krankheitserreger SARS-Corona-Virus ab. Zu dieser Auffassung gelangte das LG Mannheim im Urteil vom 29.4.2020 (Az.: 11 O 66/20). Zudem nahm das Gericht zum Vorliegen einer Betriebsschließung Stellung.**

### 1. Auslegungsbedürftige Versicherungsbedingungen im Falle einer Hotelbetriebsschließung

Ein Hotelier klagte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Versicherer auf Leistung aus der abgeschlossenen Betriebsschließungsvereinbarung. Das LG Mannheim sah die Voraussetzungen des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes nicht gegeben. Es stellte jedoch klar, dass es den Versicherer derzeit in einem ordentlichen Gerichtsverfahren zur Leistung verurteilen würde. Die Versicherungsbedingungen des Versicherers verwiesen pauschal auf die in §§ 6,7 IfSG namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger. Nach der Auffassung des Gerichts ist dieser Verweis auslegungsbedürftig. Maßstab dieser Auslegung sei das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse, welches sich bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Zusammenhangs der jeweiligen Vertragsklauseln ergibt. Verbleibende Zweifel gehen zu Lasten des Verwenders.

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs sah das LG die betreffende Klausel als dynamische Verweisung an. Eine solche dynamische Verweisung umfasst sämtliche – auch bei nachträglicher Gesetzesänderung – meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger. In den Versicherungsbedingungen erfolgte gerade keine tabellarische Aufzählung von verschiedenen Erregern oder Krankheiten. Insofern kann das Corona-Virus auch mittels der in dem IfSG enthaltenen Generalklausel, die für weitere nicht ausdrücklich genannte Krankheiten zur Anwendung kommt, Grundlage einer Betriebsschließung sein.

Ferner nahm das LG Mannheim an, dass die eingetretene Beschränkung des Hotelbetriebs aufgrund der Untersagung von touristischen Übernachtungen sich wie eine faktische Betriebsschließung auswirkt. Mit einer solchen faktischen Betriebsschließung liege eine bedingungsgemäß versicherte Betriebsschließung vor. Einer behörd-

lichen Schließungsanordnung bedürfe es insofern nicht.

## 2. Einordnung der Rechtsprechung

### 2.1 Teilbetriebsuntersagung als Betriebsschließung

Zunächst ist klärungsbedürftig, ob die im Wege einer Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung angeordneten Beschränkungen, welche für einen wesentlichen Geschäftsteil des Betriebs gelten und insofern die (unwirtschaftliche) Fortführung des Betriebs durchaus ermöglichen, grundsätzlich geeignet sind, den Versicherungsfall herbeizuführen. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht pauschal möglich, sondern einzelfallabhängig. Aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers stellt die Untersagung des wesentlichen Geschäftsteils des Betriebs, die wirtschaftlich einer faktischen Betriebsschließung gleichkommt, eine versicherte Betriebsschließung dar. Eine Definition des Betriebsausfalls in den Versicherungsbestimmungen erschwert die Auslegungsmöglichkeit zugunsten des Versicherers.

### 2.2 Fehlende gesetzliche Benennung des Anlasses

Des Weiteren ist von Bedeutung, ob das Corona-Virus zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses als in § 7 IfSG nicht ausdrücklich bezeichneter Krankheitserreger und eine darauf beruhende Erkrankung als nicht unmittelbar in § 6 IfSG meldepflichtig aufgeführte Krankheit überhaupt versicherbar sind.

Im Falle des pauschalen Verweises auf die §§ 6,7 IfSG und der fehlenden tabellarischen Aufzählung bestimmter Krankheiten oder Krankheitserreger umfasst die dort enthaltene Generalklausel auch noch nicht angeführte Krankheiten. Insofern ist die Annahme einer dynamischen Verweisung durch das LG Mannheim zutreffend.

Mittlerweile wurde das SARS-CoV-2 als meldepflichtiger Krankheitserreger in den Gesetzestext aufgenommen. Versicherungsbestimmungen, die eine tabellarisch abschließende Aufzählung oder eine klare Abgrenzung von Krankheiten in ihren Bestimmungen enthalten, dürften insofern die Eintrittspflicht bei einem davon nicht erfassten Erreger/einer Krankheit ausschließen.

**Hinweis**

Eine allgemeingültige Abgrenzung des von der Versicherung umfassten Spektrums ist aufgrund verschiedenster Deckungskonzepte kaum möglich. Die Eintrittspflicht von Versicherungen für Betriebsschließungen ist für noch nicht gesetzlich erfasste Krankheiten und Erreger weiterhin klärungsbedürftig. Dies sollte bei einem Versicherungsabschluss berücksichtigt werden.

Weserbergland

KURZ NOTIERT

# Lock-down: Neue Gutscheinregelung für abgesagte Veranstaltungen

**Durch den allgemeinen Lock-down sind zahlreiche Veranstaltungen ausgefallen, für die schon Eintrittskarten verkauft worden waren. Der Gesetzgeber hat kürzlich im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht eine Gutscheinregelung für Veranstaltungsverträge geschaffen.**

Veranstalter dürfen demnach einen Gutschein ausstellen, wenn die Eintrittskarte vor dem 8.3.2020 gekauft wurde und die Veranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgefallen ist. Der Wertgutschein kann entweder für die Nachholveranstaltung oder alternativ für eine andere Veranstaltung des Veranstalters eingelöst werden.

Anzuwenden ist die Regelung auf Freizeitveranstaltungen wie etwa Konzerte, Festivals, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Lesungen, Sportwettkämpfe und Ähnliches. Sie gilt nicht nur für einzelne Tickets, sondern auch für Dauerkarten.

**Beispiel:** Ein Kunst- und Kulturverein hat Saisonkarten für zehn Konzerte im Jahr 2020 verkauft. Nachdem bereits zwei Konzerte Anfang des Jahres stattgefunden hatten, mussten fünf weitere zunächst ausfallen. Der Verein kann für diese ausgefallenen Konzerte einen Gutschein ausstellen, der den Wert dieser fünf Konzerte (also auch Vorverkaufsgebühren) umfassen muss. Einen Sachgutschein darf er nicht ausstellen (z.B. für einen Einkauf im Onlineshop des Vereins). Aus dem Gutschein muss sich ergeben, dass er wegen der Covid-19-Pandemie ausgestellt wurde. Außerdem muss der Gutschein dem Inhaber der Eintritts- oder Dauerkarte übergeben worden sein, z.B. persönlich in einer Vorverkaufsstelle. Alternativ kann der Gutschein per Brief oder E-Mail versenden werden.

**Hinweis**: Der Inhaber des Gutscheins kann die Auszahlung des Gutscheinwerts verlangen, wenn die Annahme eines Gutscheins für ihn aufgrund seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist oder wenn er den Gutschein bis zum 31.12.2021 nicht eingelöst hat.

# Tarifgebundene Arbeitgeber: BAG setzt neue Maßstäbe bei Neuabschluss von Arbeitsverträgen

**Tarifverträge sind bindend und dürfen nicht durch arbeitgeberseitige Bezugnahmeklauseln verwässert werden. Infolge eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13.5.2020 (Az.: 4 AZR 489/19) werden einige Unternehmen Anpassungen vornehmen müssen.**

Eine Arbeitnehmerin war bereits seit 1999 Mitglied der IG Metall. Ihr Arbeitsvertrag enthielt keine Bezugnahme auf Tarifverträge, da die Arbeitgeberin zunächst nicht tarifgebunden war. Dann schloss diese aber im Jahr 2015 mit der IG Metall einen Tarifvertrag ab. Ansprüche aus dem Tarifvertrag sollte es aber nur geben, wenn in den einzelnen Arbeitsverträgen auch die Geltung der Tarifverträge vereinbart werde. Die Arbeitgeberin machte deshalb auch der Arbeitnehmerin ein Angebot zum Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags mit der dynamischen Bezugnahmeklausel, nach der sich das Arbeitsverhältnis nach dem jeweils für den Betrieb geltenden Tarifwerk richten sollte.

Das Angebot nahm die Arbeitnehmerin jedoch nicht an, sondern klagte ihre Leistungen direkt aus dem Tarifvertrag ein. Das BAG gab der Klägerin Recht, denn ihr standen schon aufgrund der beiderseitigen Tarifgebundenheit Ansprüche aus dem Tarifvertrag zu.

**Fazit:** Festzuhalten ist, dass in einem Tarifvertrag nicht wirksam vereinbart werden kann, dass Ansprüche aus dem Tarifvertrag trotz beiderseitiger Tarifgebundenheit nur dann bestehen sollen, wenn in den Arbeitsverträgen ein Hinweis auf den Tarifvertrag steht.

# Vergütung deutscher Umsatzsteuer für 2019: Ablauffrist beachten

**Unternehmer, die im Ausland ansässig sind und selbst hierzulande keine Umsatzsteuer schulden, können sich die im Inland gezahlte Vorsteuer über das sog. Vorsteuervergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erstatten lassen.**

Das BZSt weist darauf hin, dass im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer die Vergütung für das Kalenderjahr 2019 regulär bis zum 30.6.2020 hätten beantragen müssen. Innerhalb dieser Frist mussten (normalerweise) der elektronische Antrag auf Vorsteuervergütung und die originalen Rechnungen sowie Einfuhrdokumente vorliegen. Aufgrund der Corona-Pandemie hat das BZSt in einer Pressemitteilung vom 14.5.2020 Regeln für eine gelockerte Fristsetzung veröffentlicht. Danach gilt Folgendes:

- Ist die reguläre Antragsfrist verstrichen, sollen Unternehmer ihre Antragsunterlagen gleichwohl so schnell wie möglich beim BZSt einreichen.
- Bei Anträgen, die in der Zeit zwischen dem 1.7.2020 und dem 30.9.2020 eingehen, sollen Unternehmer begründen, warum sie die Antragsfrist nicht einhalten konnten. Es ist davon auszugehen, dass Begründungen mit konkretem Bezug zur Corona-Krise vom BZSt akzeptiert werden.
- Verstreicht für die Antragstellung auch der 30.9.2020, sollte der Unternehmer seine Antragsunterlagen zumindest innerhalb eines Monats nach Wegfall des für die Antragstellung bestehenden Hinderungsgrunds einreichen. Er soll zudem aussagekräftig begründen, warum er die Antragsfrist nicht einhalten konnte.

**Hinweis:** Anträge auf Vorsteuervergütung müssen elektronisch über das BZSt-Online-Portal gestellt werden. Bevor das Portal nutzbar ist, muss sich der Unternehmer beim BZSt für die Nutzung anmelden und mit den erhaltenen Zugangsdaten im Portal registrieren. Insbesondere wegen der längeren Postlaufzeiten bei der Versendung von Zugangsdaten ins Ausland können einige Wochen bis Monate vergehen, bis die Anmeldung abgeschlossen ist. Unternehmer sollten sich daher rechtzeitig im Portal anmelden.

# Haftung der Deutschen Post für verspätete Zustellungen

**Stellt die Post ein ersichtlich fristgebundenes Schreiben trotz vereinbarter Lieferfrist zu spät zu, kann sie für den aus der verspäteten Zustellung entstehenden Schaden ersatzpflichtig sein.**

Eine bayrische Postkundin wollte im Jahr 2017 bei ihrem Arbeitgeber Ansprüche in Höhe von mehr als 20.000 € für Urlaub fristgemäß und in Schriftform bis zum 30.9.2017 geltend machen. Am Freitag, den 29.9.2017, gab sie den Brief per „Expresszustellung mit dem Zusatzservice Samstagszustellung“ auf und zahlte dafür ein Porto von 23,80 €. Der Brief kam aber erst nach Ablauf der Frist am 4.10.2017 an. Der Arbeitgeber lehnte unter Verweis auf die Nichteinhaltung der Frist zum 30.9.2017 ab und zahlte nicht.

Die Kundin verlangte Schadensersatz von der Deutschen Post AG. Diese erstattete nur das Porto und versuchte, sich mit einem fehlenden Zusatz zur Fimenbezeichnung der Empfängerin als GmbH und einem angeblich nicht beschrifteten Briefkasten herauszureden.

Das OLG Köln stellte in seinem Beschluss vom 16.4.2020 (Az.: 3 U 225/19) zunächst klar, dass es wegen der Höhe des Portos und der vereinbarten Zusatzleistung „Samstagszustellung“ offenkundig gewesen sei, dass in diesem Fall die Einhaltung der Lieferfrist von besonderer Bedeutung gewesen ist. Unter der Anschrift war nur diese Empfängerin vorhanden und das Klingelschild genauso bezeichnet wie auf dem Brief, ebenso das Firmenschild am Gebäude. Eine Adressungenauigkeit habe es nicht gegeben. Zudem hätte der Bote am Empfang wenigstens einmal nachfragen können. Wer für die Samstagszustellung ein erhöhtes Porto bezahlt, der darf sich nach der Ansicht des OLG Köln auch darauf verlassen, dass die Sendung zeitig zugestellt wird – der Bote müsse sich bei der Zustellung schon etwas Mühe geben. Daraufhin nahm die Post ihre Berufung zurück.

**Ergebnis:** Die Deutsche Post musste für die verspätete Zustellung eines fristgebundenen Schreibens ca. 18.000 € Schadensersatz zahlen.

## BONMOT ZUM SCHLUSS

*„Es ist keine Schande, wenn man sich überzeugen lässt und das auch zugibt.“*

**Dr. Hans-Jochen Vogel,** 3.2.1926 – 26.7.2020, SPD-Politiker, von 1960 – 1972 Oberbürgermeister von München, 1972 – 1974 Bundesminister für Bundesbau, danach bis 1981 Bundesminister für Justiz, Regierender Bürgermeister von Berlin 1981, SPD-Vorsitzender vom 14.6.1987 - 29.5.1991.


# Impressum

**PKF WULF GRUPPE** | www.pkf-wulf-gruppe.de

**PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | info@pkf-wulf.de

**PKF WULF BURR KG**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Weissach | info@pkf-burr.de

**PKF WULF EGERMANN oHG**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Balingen | Vöhringen | info@pkf-egermann.de

**PKF WULF ENGELHARDT KG**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Augsburg | info@pkf-engelhardt.de

**PKF WULF NIGGEMANN WANDEL KG**
Steuerberatungsgesellschaft
Rottweil | info@pkf-niggemann.de

**PKF WULF PACKOWSKI**
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart | info@pkf-packowski.de

**PKF WULF RAGER KG**
Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | Kirchheim unter Teck | info@pkf-rager.de

**PKF WULF WÖßNER WEIS GmbH & Co. KG**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Freudenstadt | Bondorf | Deckenpfronn |
zentrale@pkf-woessner-weis.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de



Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

*PKF WULF GRUPPE ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF WULF GRUPPE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-wulf-gruppe.de einsehbar.

Bildnachweis: Titel & S. 8: © Relaxfoto; S.3 © Dar1930; S. 6 © FsPic ; S. 10 © Miriam Gimbel; S. 13 © venemama; alle iStock.com